Ztg. 412

Bekleidungsgewerkschaft

GESCHÄFTSSTELLE VENLOER WALL 9
FERNSPRECHER NUMMER 57259 •

Erscheint alle 14 Tage Samstags u. kostet durch die Post 1.00 RM für das Vierteljahr - Anzeigenpr. für die sechsgesp. Colonelzeile 20 Pf. Stellengesuche u.-Angebote kosten die Hälfte • Geldsend.: Postscheckk. 3596 Köln

Organ des Verbandes christl. Arbeitnehmer des Bekleidungsgewerbes und des Berufsverbandes christl. Hutarbeiter

Nummer 1 | Köln, den 10. Januar 1931 | 28. Jahrgang

Rückblick auf das verflossene Jahr

Eine politisch-gewerkschaftliche Betrachtung von Bernhard Boecker

II.

Nun kommt zum Schluß des Jahres Herr Lohmann (Gütersloh), der „Sachberater für Lohn- und Tariffragen im Landesverband westf.-lipp. Schneiderinnungen" erneut mit seinen maßlosen Angriffen auf den Tarifvertrag. Er behauptet, „daß der Tarifvertrag in seinen einzelnen Positionen bis 200prozentig und mehr übersetzt ist". Wir halten es für zweckmäßig, uns nicht mit Herrn Lohmann darüber auseinanderzusetzen, aber wir stellen doch die Frage, ob Herr Lohmann sich allein für den gescheiten Kopf und alle die anderen Herren — auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite — für die dummen Kerle hält, die von dem Arbeitszeitgebrauch in der Maßschneiderei keine Ahnung haben. Wir glauben auch zu wissen, daß so ähnlich manche recht angesehene Arbeitgeber im Maßschneidergewerbe über Herr Lohmann und sein Urteil denken. Es hat wirklich keinen Zweck, sich mit diesem Herrn auseinanderzusetzen, wenn er es für gut hält, in seinen Angriffen dauernd solche maßlosen Uebertreibungen vorzubringen. Herr Lohmann stellt dann Theorien auf, wie es hätte im letzten Frühjahr werden müssen. Gelt, er hätte sicher eher das Gewerbe kaput gehen lassen, als eine vernünftige Verständigung zu suchen. Wir können uns nicht vorstellen, daß solche unverantwortliche Menschen im Arbeitgeberlager die Oberhand gewinnen können. Wir glauben aber auch zu wissen, daß in seinen eigenen Kreisen die Bedeutung der Meinung des Herrn Lohmann und seine Tätigkeit nicht als so weltbewegend eingeschätzt wird; trotz seiner von ihm selbst in den Vordergrund geschobenen Stellung als „Sachberater für Lohn- und Tariffragen im Landesverband westf.-lipp. Schneiderinnungen". Wir werden seine Opposition ertragen — und können sie gelassen tragen, wenn ihre Bedeutung im Verhältnis steht zu der uns genannten „Opferfreudigkeit" des Herrn Lohmann und seiner intimen Freunde im neuen Arbeitgeberverband.

Doch hier ein ernstes Wort: Es ist nicht unsere Art und wir wollen nicht Einzelpersonen im Arbeitgeberlager für ihre Anschauung und ihre Ideologien persönlich angreifen. Es ist Sache der Arbeitgeberorganisationen, selbst diejenigen zu bestellen, die ihre Interessen den Arbeitnehmern gegenüber zu vertreten haben. Indes hat auch die Gegenseite ein Recht darauf, daß ihre Arbeit der verflossenen Zeit nicht dauernd herabgewürdigt und als Unsinn behandelt wird. Wer Führer sein will — auf beiden Seiten — der hat die Verpflichtung, so zu arbeiten und auch die Gegenseite so zu behandeln, daß seine Einstellung und seine Art nicht das Vertrauen der Gegenseite vollständig verwirtschaftet. Daß es im Maßschneidergewerbe in der Nachkriegszeit über 10 Jahre gelang, im allgemeinen den Frieden zu wahren und selbst in kritischsten Zeiten die Vertragsordnung aufrecht zu erhalten, das ist doch nicht nur zum geringen Teil der Verantwortlichkeit der Führer zuzuschreiben, deren Leistungen man um deswillen jetzt nicht herabwürdigen sollte. Ueberhaupt hat nur der ein Recht auf Kritik am Vergangenen, der auch im Gegenwärtigen das rechte Maß zu wahren und das Gute der Vergangenheit richtig zu würdigen versteht. Man soll im Arbeitgeberlager doch nicht in jene Fehler verfallen, die man fälschlich der Arbeitnehmerseite für die für diese günstigere Vergangenheit vorwirft. Herr Karl Schwarz sprach einmal aus, daß man doch nicht die Requisiten hervorholen soll, die die werdende Arbeiterbewegung in ihren Anfangszeiten als Agitationsmittel benutzt hätte.

In der Herrenkonfektion wünschte der Arbeitgeberverband zum Herbst Beratungen über Abänderung gewisser Punkte des Tarifes. Als aber seine Wünsche präzisiert wurden, ergab sich, daß sein Begehren ebenso unersättlich und ebenso unlogisch war als dasjenige, das wir im letzten Frühjahr in der Maßschneiderei abwehren mußten. Da die Arbeitnehmerseite demgegenüber dann logischerweise auch Forderungen anmeldete, hielt es auch der Arbeitgeberverband für gut, beiderseits die Forderungen zurückzustellen. Inzwischen haben nun doch die Arbeitgeber das ganze Vertragswerk aufgekündigt. — In der Uniformlieferungsschneiderei wurde bekanntlich der alte Tarifvertrag und das Lohnabkommen, das vom Arbeitgeberverband auch gekündigt war, um eine Lohnkürzung zu erreichen, auf ein Jahr verlängert. — In den übrigen Branchen des Bekleidungsgewerbes, in der Arbeiter- und Berufsbekleidung, in der Wäsche-, in der Hutindustrie usw. ist allenthalben im Arbeitgeberlager das Bestreben bemerkbar, eine Lohnsenkung zu erreichen. Hier oder da liegen bereits Schiedssprüche der Schlichtungsstellen vor, die dem Verlangen der Arbeitgeber in gewissem Ausmaße Rechnung tragen.

Gegenüber diesem allgemeinen Abbaustreben wäre es unserer Auffassung nach zweckmäßiger, die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen würden sich in sachlicher Verhandlung über die tatsächliche Lohnlage und die Verdienste der Arbeitnehmerschaft im Bekleidungsgewerbe unterhalten und ernstlich prüfen, ob die von uns als zu niedrig angesehenen Arbeitseinkommen eine Senkung ertragen können. Käme man zu der Erkenntnis, daß wir mit unserer Auffassung Recht haben, so wäre der logische zweite Schritt, daß nunmehr andere Faktoren gesucht würden, die für die von den Arbeitgebern erstrebten Unkostenminderungen in Frage kommen könnten. Wir sind der Meinung, daß zwar im Bekleidungsgewerbe nicht abzuleugnende Preisverbilligungen stattgefunden haben. Aber diese sind in erster Linie auf die Senkung der Akkordlöhne zurückzuführen. Wir glauben nicht, daß sich in ihnen bereits die sehr starke Senkung der Rohstoffpreise, insbesondere der Urstoffe bemerkbar macht. Im August d. J. lagen im Vergleich zu 1914 Baumwolle bei 100, Wolle 105, Seide 70 und Kunstseide gar nur 54 Prozent. Bei Wolle und Baumwolle haben sich diese Sätze in den folgenden Monaten noch weiter gesenkt. Bei Baumwolle sogar bis auf zwei Drittel des Friedenspreises. Der Laie fragt sich unwillkürlich, ob angesichts dieser Tatsache und der auch im Bekleidungsgewerbe offensichtlich großen Lohnersparnisse durch starke Rationalisierung an vielen Stellen die allgemeinen Lohnsenkungstendenzen irgendwie eine Berechtigung haben. Dabei enthalten wir uns durchaus jeder eingehenden Untersuchung der gegenwärtigen Preislage überhaupt.

Beinah hätten wir in diesem Jahre für das Bekleidungsgewerbe noch ein wesentliches Aktivum buchen können. In ernsten sachlichen Beratungen ist über eine Lehrlingsordnung verhandelt worden. Man glaubte sich am Ziele, als unverständigerweise der Berliner Reichsverband der Innungen für das Damenschneidergewerbe diese Lehrlingsordnung ablehnte. So wurde das von allen gutmeinenden im Gewerbe so lange erhoffte Ziel der dringend notwendigen Regelung der Lehrlingsfrage im Maßschneidergewerbe von dieser Organisation vereitelt und ebenso unerklärlich scheint uns das Verhalten dieser Arbeitgebervereinigung zu dem im Sommer mit ihr abgeschlossenen Reichstarifvertrag für die Damenmaßschneiderei. Es ist ein ganz merkwürdiges Verhalten, das die Leitung einer Arbeitgebervereinigung unter einen Vertrag mit den Arbeitnehmerverbänden ihre Unterschrift setzt und dann ihr Kind im Stich läßt, indem sie sich durch ihre Mitgliedschaften auf der Generalversammlung dieser Vereinigung desavouieren läßt. Was damit werden soll ist uns zur Stunde noch unklar, denn auf unsere verschiedenen Rückfragen erhielten wir von der Leitung des Reichsverbandes keinen positiven Bescheid.

Bei der Bedeutung, die heute die Organisationsfragen im wirtschaftlichen Leben haben, ist zu verstehen, daß in Zeiten wie die gegenwärtigen auch diese Fragen höchste Bedeutung gewinnen. In der Herren- und Damenkonfektion sind durch Personalunion in der Person des Verbandssyndikus die zwei bestehenden großen Arbeitgeberverbände einander näher gerückt. In der Maßschneiderei hat durch die Bildung einer Arbeitgebergruppe innerhalb des Reichsverbandes des Deutschen Schneidergewerbes, Sitz Elberfeld, eine Verbreiterung der zukünftigen Vertragsorganisation stattgefunden. Die Arbeitnehmerseite wird sich mit der Feststellung dieser Tatsache zunächst begnügen und abwarten, wie sich die neue Konstellation auf Arbeitgeberseite für die Gestaltung unseres Vertragswesens auswirkt.

Nun einiges zu unserer Organisation. Das Jahr 1930 brachte die 30. Wiederkehr des Tages der Gründung unseres Verbandes. Wir haben dieses Ereignis in einem besonderen Artikel festgehalten. 30 Jahre sind im Leben der Völker eine kurze Spanne Zeit; im Leben der deutschen Arbeitnehmerschaft bedeuten sie einen gewaltigen Ruck vorwärts auf dem Wege zur Gleichberechtigung und Gleichbewertung im Rahmen des Volksganzen. Zurückblickend freuen wir uns des Erfolges, der durch die Gewerkschaftsarbeit und insbesondere auch unserer christlichen Gewerkschaftsarbeit der Arbeitnehmerschaft und insbesondere derjenigen im Bekleidungsgewerbe errungen wurde. Die Bekleidungsarbeiterschaft ist durch diese Arbeit endlich herausgebracht aus ihrer unwürdigen Stellung, die sich vor 30 Jahren und auch später noch so leicht ausdrückte in der Bezeichnung „er ist nur Schneider" oder „die arme Näherin". Wer objektiv die Entwicklung beobachtet, der wird zugestehen müssen, daß die Arbeiten der gewerkschaftlichen Organisationen nicht den Arbeitnehmern allein, sondern anteilmäßig auch weiten Schichten des selbständigen Meistertums zugute gekommen sind. Das mögen alle die bedenken, denen sich noch die gewerkschaftlichen Organisationen ein Dorn im Auge sind.

In diesem Zusammenhang noch ein Wort zu unserer Stellung als christliche Organisation. Im gegenwärtigen politischen Kampf scheiden sich die Geister. Die Weltanschauungsgruppen treten stärker in den Vordergrund und mit ihnen auch die gewerkschaftlichen Organisationen in ihrer weltanschaulichen Gebundenheit. In solcher Zeit muß der einzelne sich klar und unzweideutig entscheiden, wohin er sich schlagen will. Zwar treten nach außen hin die Richtungskämpfe in den gewerkschaftlichen Richtungen nicht so scharf in die Erscheinung, aber es wäre eine Schwächung ihrer Positionen, wollten nicht die Organisationen sich klar für das aussprechen, zu dem sie sich bekennen. Das haben die sozialdemokratischen Gewerkschaften im letzten Wahlkampf ganz unzweideutig getan. Wochenlang waren deren Organe Werbeorgane einseitig für die Sozialdemokratische Partei. Wir können und wollen ihnen das nicht wehren. Aber man darf dann uns nicht übelnehmen, wenn wir immer wieder klar und deutlich aussprechen, daß für einen nicht sozialistischen Arbeiter auch nur eine nichtsozialistische Gewerkschaftsbewegung in Frage kommen kann. Die christlichen Gewerkschaften sind parteipolitisch nicht gebunden. Sie können und wollen es auch nicht sein. Aber sie sind weltanschaulich gebunden, sie bekennen sich rückhaltlos zu den Grundsätzen der christlichen Weltanschauung. Man muß im anderen Lager endlich verstehen und begreifen, daß diese christliche Weltanschauung und damit auch die Organisationen, die sich zu ihr bekennen, Dinge ablehnen müssen, die dieser Weltanschauung zuwider sind. Wenn wir dies offen aussprechen, dann tun wir es auch in Rücksicht auf Artikel wie: „Kameradschaftsehe", oder solche Leitartikel zu den christlichen Festen und zum Jahresschluß mit antichristlicher Tendenz, wie sie z. B. auch der „Bekleidungsarbeiter" bringt. Das muß man auch im gegnerischen Lager verstehen, daß wir als christliche Menschen diesen Dingen nicht stillschweigend zusehen können. Uebrigens haben wir ja auch Beispiele, daß der Versuch, diese weltanschauliche verschiedenen Grundsätze zu einer Einheit zu führen fehlschla-

gen muß. Im französisch-deutschen Grenzgebiet hatten nach dem Kriege die christlichen und freien Gewerkschaften aus national-politischen Gründen eine Einigung gesucht. Heute, nach kaum 10 Jahren, sind dort die Gewerkschaften schwächer wie je zuvor. Die einzigsten Nutznießer dieses mißlichen Versuches waren die Kommunisten.

Große Bewegungen brauchen große geistige Grundlagen. Und der deutschen Arbeiterschaft wäre wahrlich nicht mit einer Einheitsbewegung gedient, in der weder die eine noch die andere Seite in klarer und rückhaltloser Art Schulungs- und Bildungsarbeit betreiben könnte. Auch die christlichen Arbeiter wünschen eine stärkere Einheitlichkeit. Dort, wo sachliche Dinge zu vertreten sind, wird man sich bei beiderseitigem guten Willen verständigen können. Wo die christliche Grundlage nach unserer Auffassung jedoch Voraussetzung für volle Auswirkung der gewerkschaftlichen Arbeit ist, dort muß sowohl die eine wie die andere Seite auf ihrem Boden und in ihrer Art sich unbehindert auswirken können. Angesichts der christlichen Gedankengänge, die unsere Menschen am Schluß des alten und zu Beginn des neuen Jahres bewegen, bekennen wir uns erneut zu den starken treibenden Kräften der christlichen Weltanschauung! Wir wollen sie und das in ihr verankerte Verantwortungsbewußtsein für die Bewegung, für das Volk und Vaterland dienstbar machen auch in unserer gewerkschaftlichen Arbeit.

So schauen wir nach diesem Rückblick über das vergangene Jahr ganz kurz auch auf die Zukunft. Wir stehen an der Jahreswende, in den schwersten Nöten unseres Volkes. Wie das Jahr 1931 wirtschaftlich und volkspolitisch verlaufen wird, das ist noch in undurchsichtigen Schleiern gehüllt. Aber es ist nicht Gewerkschaftsart, angesichts von Schwierigkeiten zu verzweifeln. Bewegung und insbesondere Arbeiterbewegung heißt Optimismus und ungebrochene Kraftentfaltung, trotz allen Schwierigkeiten der Zeit. Trotz allen Nöten wollen wir deshalb auch jetzt dem neuen Jahr mit Zuversicht entgegenschauen. Es ist die Auffassung der Volkswirtschaftler, daß in 1931 die Wirtschaft einen Wendepunkt erleben wird und neue Auftriebsmöglichkeiten beginnen. Diese Hoffnung wollen wir auch in unserer gewerkschaftlichen Arbeit verwerten. Die deutsche Arbeiterschaft und mit ihr das deutsche Volk braucht die fruchtbare Tätigkeit der gewerkschaftlichen Organisationen. Sie braucht sie erst recht in den kommenden Zeiten der wirtschaftlichen Neuorientierung. Hierfür stellen wir unsere Kraft zur Verfügung. Die Kraft des einzelnen und die der Bewegung, der Organisation. Darum fassen wir zu Beginn des neuen Jahres den ernsten Willen, trotz allen Nöten weiter zu arbeiten im alten Geiste, mit alten und neuen Mitteln und im Sinne der zeitgegebenen Notwendigkeiten. Wir bitten unsere Freunde, die Mitarbeiter in unserer Organisation, ob Vorstandsmitglieder einer Ortsgruppe oder Vertrauensleute, wir bitten sie alle, ihre volle Kraft in den Dienst der Bewegung zu stellen, um auch für die Zukunft unserem Gewerbe und unserem Stande zu dienen im Interesse des Gesamten.

Darum: auf zu neuer Arbeit im Jahre 1931!

Die Neuregelung der Krisenfürsorge

Am 3. November trat die Neuordnung der Krisenfürsorge in Kraft.

Zugelassen zur Krisenfürsorge sind danach in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern die Angehörigen aller Berufsgruppen, soweit sie aus der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden. Ausgenommen sind Angehörige der Gruppe Landwirtschaft, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Angestellten, Angehörige der Gruppe „häusliche Dienste" und Arbeitslose unter 21 Jahren

Für Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern haben die Präsidenten der Landesarbeitsämter das Recht, die Zulassung der Krisenfürsorge mit den oben bezeichneten Ausnahmen zuzulassen. Sie sind weiterhin ermächtigt, die Zulassungen einzuschränken oder auszuschließen, soweit die Krisenfürsorge für einzelne Bezirke Gemeinden, Berufe oder Personengruppen nach der Lage des Arbeitsmarktes entbehrlich erscheint. Dabei sind Unterscheidungen nach persönlichen Verhältnissen der Arbeitslosen zulässig, soweit diese Verhältnisse die Verwendbarkeit auf dem Arbeitsmarkt günstig beeinflussen, zum Beispiel Unterscheidungen nach dem Alter, dem Geschlecht und dem Familienstand.

Die Höchstdauer der Krisenunterstützung beträgt 32 Wochen (bisher 39 Wochen). Für Arbeitslose, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, kann die Stelle, die zur Entscheidung über die Unterstützung berufen ist, die Dauer der Unterstützung bis auf 45 Wochen verlängern (bisher 52 Wochen), wenn die Lage des Arbeitsmarktes es erfordert. Die Krisenunterstützung kann jedoch auch in jedem einzelnen Falle vom Vorsitzenden des Arbeitsamts oder von der Spruchbehörde auf kürzere Zeit als die Höchstdauer beschränkt werden, wenn anzunehmen ist, daß es dem Arbeitslosen möglich sein wird, sich innerhalb des kürzeren Zeitraumes durch eigene Bemühung eine Arbeit zu beschaffen, deren Ablehnung die Entziehung der Unterstützung zur Folge hätte. Für die Arbeitslosen, die unter dem alten Recht in die Unterstützung hineingekommen sind, gibt es Uebergangsbestimmungen. Für sie gilt bis zum 10. Januar die bisherige Höchstdauer von 39 bzw. 52 Wochen fort.

Arbeitslose, die am 10. Januar ihre neue Unterstützungshöchstdauer von 32 oder 45 Wochen erreicht oder überschritten haben, scheiden aus

a) wenn sie am 10. Januar 1931 nicht mehr als 36 Wochen Unterstützung bezogen haben, am 24. Januar 1931,

b) wenn sie am 10. Januar 1931 mehr als 36 Wochen Unterstützung bezogen haben, am 17. Januar 1931.

Das gleiche gilt für Arbeitslose, die bei oder nach Inkrafttreten der Neuordnung den Unterstützungsbezug unterbrochen haben oder unterbrechen, weil sie Arbeit aufgenommen haben.

Arbeitslose mit kurzer Anwartschaftszeit, die auf Grund alten Rechts Krisenunterstützung beziehen, können längstens bis zum 28. März 1931 in der Krisenunterstützung verbleiben, wenn sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllen. Die unter a und b genannten Einschränkungen gelten auch für sie.

Die Höhe der Krisenunterstützung ist gegenüber dem bisherigen Stande erheblich gesenkt worden.

Unverändert bleiben die Unterstützungssätze für die Angehörigen der Lohnklassen I—IV und für Arbeitslose mit mindestens einem Zuschlagsempfänger auch in der Lohnklasse V. Im übrigen gelten gegenüber den Sätzen der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung in der Krisenfürsorge folgende Herabstufungen:

a = **Arbeitslose ohne zuschlagsberechtigte Angehörige,**
b = **Arbeitslose mit wenigstens einem zuschlagsberechtigten Angehörigen.**

a			b		
von V	nach	IV	von VI	nach	V
„ VI	„	IV	„ VII	„	VI
„ VII	„	V	„ VIII	„	VI
„ VIII	„	V	„ IX	„	VII
„ IX	„	VI	„ X	„	VII
„ X	„	VI	„ XI	„	VII
„ XI	„	VI			

Für Alleinstehende ist also die Lohnklasse VI, für Arbeitslose mit zuschlagsberechtigten Angehörigen die Lohnklasse VII höchstens in Anrechnung zu bringen. Die Herabstufung trifft auch die Familienzuschläge.

Bedürftigkeit ist Voraussetzung für die Gewährung der Krisenunterstützung. Die Verordnung führt einen neuen Begriff der Bedürftigkeit ein, der von dem Begriff der Hilfsbedürftigkeit in der Wohlfahrtspflege ebenso wie bisher abweicht. Folgende Rechnung muß aufgemacht werden, um zu prüfen, ob die Krisenunterstützung zu zahlen ist:

Auf den Betrag der Krisenunterstützung ist sowohl eigenes Einkommen des Arbeitslosen als auch das seiner Angehörigen anzurechnen. Als Angehörige in diesem Sinne gelten der Ehegatte, die Eltern, Voreltern und Abkömmlinge, alle, soweit sie mit dem Arbeitslosen im gleichen Haushalt leben.

Eigenes Einkommen des Arbeitslosen ist voll anzurechnen, soweit es in einer Kalenderwoche 20 Prozent desjenigen Betrages übersteigt, den der Arbeitslose in dieser Kalenderwoche einschließlich der Familienzuschläge an Unterstützung höchstens beziehen kann. Der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes kann für Angehörige bestimmter Berufe bindende Durchschnittssätze für den Teil des Einkommens festsetzen, der unberücksichtigt bleibt.

Von dem Einkommen, das ein Angehöriger des Arbeitslosen hat, ist der Betrag anzurechnen, um den das Einkommen 20 Mk. in der Woche übersteigt. Der Betrag von 20 Mk. erhöht sich für jede Person, die der Angehörige des Arbeitslosen auf Grund einer familienrechtlichen Unterhaltspflicht ganz oder überwiegend unterhält, um 10 Mk. (Die bisherige Freigrenze ist fortgefallen.) Danach wird z. B. auf die Unterstützung des Vaters angerechnet, was im Haushalt lebende Söhne über 20 Mk. hinaus verdienen. Auf die Unterstützung des Sohnes kann der Verdienst des Vaters aber nur dann mit dem ganzen Betrag, der über 20 Mk. hinausgeht, angerechnet werden, wenn der Vater niemand mehr zu versorgen hat. Das Einkommen eines Familienvaters, der für Frau und zwei unmündige Kinder zu sorgen hat, kann für den zu unterstützenden Sohn nur zur Anrechnung herangezogen werden, soweit es 50 Mk. übersteigt. (20 Mk. für den Vater selbst und je 10 Mk. für jeden Unterhaltungsberechtigten sind anrechnungsfrei.)

Anrechnungsfrei sind:

1. Unterstützungen, die auf Grund eigener Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit bezogen werden;
2. Aufwandsentschädigungen, die für die Ausübung öffentlicher Ehrenämter gewährt werden, jedoch nur insoweit, als sie die tatsächlichen Mehraufwendungen nicht übersteigen;
3. Leistungen der Wochenhilfe und der Familienwochenhilfe;
4. Uebergangsrente der Unfallversicherung bei Berufskrankheiten;
5. Pflegezulage, Führerhundzulage und Zusatzrente nach dem Reichsversorgungsgesetz und Pflegeld aus der Unfallversicherung;
6. Leistungen der öffentlichen Fürsorge auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht, insbesondere Leistungen der Wochenfürsorge.

Soweit Einkommen oder Einkommensteile bereits nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auf die Unterstützung des Arbeitslosen selbst oder die Arbeitslosenunterstützung eines seiner Angehörigen angerechnet worden sind, bleiben sie bei der Berechnung der Krisenunterstützung anrechnungsfrei, im übrigen werden sie bei der Berechnung der Krisenunterstützung als Einkommen behandelt. (Das soll wohl heißen, daß der anrechnungsfreie Rentenbetrag von 30 Mk. bei der Arbeitslosenunterstützung bei der Krisenunterstützung nicht mehr anrechnungsfrei ist.)

Die Verwertung von Vermögen darf dann nicht verlangt werden, wenn sie eine unbillige Härte für den Arbeitslosen oder einen seiner Angehörigen bedeuten würde oder offenbar unwirtschaftlich wäre. Dabei ist insbesondere die Lebenshaltung des Arbeitslosen zu berücksichtigen. Kleineres Vermögen, insbesondere Spargroschen angemessener Hausrat oder ein kleines Hausgrundstück, das der Angehörige ganz oder zum größten Teil mit seinen Angehörigen bewohnt, darf für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden.

Erträgnisse aus Vermögen sind wie andere Einnahmen nach den allgemeinen Bestimmungen anzurechnen.

Die Unterstützung kann dem Arbeitslosen ganz oder teilweise versagt werden, wenn und soweit besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, daß Bedürftigkeit nicht vorliegt. Ob solche Umstände vorhanden sind, ist insbesondere zu prüfen, wenn der Arbeitslose in den Haushalt von Stief-, Schwieger- oder Pflegeeltern oder von Geschwistern aufgenommen ist, oder beim Bestehen familienrechtlicher Ansprüche, auch wenn die Angehörigen mit dem Arbeitslosen nicht im gleichen Haushalt leben.

Den Arbeitsämtern wird bei der Durchführung der Krisenunterstützung enges Zusammenarbeiten mit den Gemeinden empfohlen. Weiter wird auf die große Bedeutung der Pflichtarbeit hingewiesen, von der in weitestem Umfang Gebrauch gemacht werden soll. Endlich wird den Vorsitzenden der Landesarbeitsämter, die in der Krisenfürsorge an die Weisungen des Reichsarbeitsministers gebunden sind, empfohlen, vor ihren Entschließungen mit den Vertretern der beteiligten Berufe, besonders auch den

Vorwärts

Keiner kann im leichten Spiel
Dieses Lebens Preis erjagen;
Fest ins Auge faß dein Ziel,
Bis die Pulse höher schlagen
Und sich dir an Fuß und Hand
Wieder straff die Sehne spannt!

Und so wandre Schritt vor Schritt
Den Gefahren kühn entgegen;
Hoch das Haupt und fest den Tritt
Und im Herzen Gottes Segen,
Auf der Stirn des Kampfes Schweiß
So gewinnest du den Preis.

Gewerkschaftliche Jugendbewegung

(Schluß.)

Umschulung von der Industriearbeit: Die deutsche Industrie hat mehr Arbeitskräfte, als sie in absehbarer Zeit gebraucht, die deutsche Landwirtschaft dagegen muß Tausende Ausländer beschäftigen. Das ist ein Mißstand, den abzustellen man seit langem bemüht ist. Jedoch ist die Rückführung großstädtischer Arbeitskräfte auf das Land mit großen Schwierigkeiten verknüpft. Der Landbewohner gewöhnt sich verhältnismäßig schnell an die Großstadt, aber der Großstädter findet sich auf dem Lande nur selten zurecht, wenn er sich hier dauernd aufhalten soll. Dafür sind die Vorteile des Stadtlebens zu offensichtlich, während der Städter für die Vorteile des Landlebens zunächst keine Aufgeschlossenheit mitbringt. Zudem sind die Lebens- und Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft so völlig anders gelagert als in den Industriezentren, daß Familien, die seit Generationen in der Großstadt verwurzelt sind, für die Landarbeit völlig unbrauchbar wurden. Es sei denn, daß ihre jüngeren Mitglieder gleich nach der Schulentlassung in dieselbe hineingestellt werden. Aber dazu gehören verstehende Vermittler und verständige Landwirte. Und vor allen Dingen die Interessierung durch Zukunftsaussichten, die einen Ersatz für die entgangenen Möglichkeiten in der Stadt bieten: Vielseitige Ausbildung (Wendigmachung), Aufstieg tüchtiger Kräfte in Verwalterstellen, gute Behandlung, ausreichende Entlohnung, Erwerb eines Eigenheims. Gerade daran mangelt es meistens, und die Flucht vom Lande dürfte hier ihre wesentlichste Ursache haben. Solange die in dieser Beziehung noch vorhandenen Mängel nicht grundlegend geändert sind, ist an eine den Bedarf deckende Uebersiedlung aufs Land gar nicht zu denken.

Einen guten Weg haben mancherorts die Berufsberatungsstellen, beispielsweise in Düsseldorf, eingeschlagen. Sie vermitteln noch nicht berufsreife Schulentlassene während der Sommermonate in leichte Landarbeit und haben damit beachtenswerte Erfolge erzielt. Zunächst entwickeln sich die jungen Menschen sehr vorteilhaft, und es sind Gewichtszunahmen bis zu 20 Pfund festzustellen. Der Landwirt gibt ihnen freie Verpflegung und Unterkunft, eine monatliche Vergütung von 10 bis 15 RM., eine Prämie von 40 RM., sowie das Fahrgeld für die Rückfahrt. Die Kosten der Hinfahrt trägt das Heimatarbeitsamt (§ 132 des AVAVG. und „Verordnung zur Förderung der Arbeitsaufnahme vom 30. September 1927", Artikel 3, Absatz 1b), das auch über die Einhaltung der Vorschriften wacht. Wenn auch die meisten nach Hause zurückkehren, so gewinnen doch einzelne die Arbeit auf dem Lande lieb und bleiben dort. Die anderen haben zum mindesten Verständnis für die Landarbeit bekommen und helfen mit, die Vorurteile zu beseitigen.

Daneben hat die öffentliche Arbeitsvermittlung seit Jahren mit einigem Erfolge die Ueberführung geeigneter städtischer Erwerbsloser in die Landwirtschaft beschritten. Wenn hier keinerlei Zwang ausgeübt wird, kann man hiermit durchaus einverstanden sein. Um den Uebergang zu erleichtern, ist eigens zu diesem Zwecke von der durch die Gewerkschaften aller Richtungen unterstützten „Deutschen Arbeitszentrale" im Auftrage und mit geldlicher Unterstützung des Reichsarbeitsministeriums und der Reichsanstalt ein landwirtschaftlicher Umschulungsbetrieb in Fliegerhorst bei Frankfurt (Oder) eingerichtet worden. Die Dauer der theoretischen und praktischen Ausbildung beträgt vier Wochen. Von dort werden die Schüler in geeignete Arbeitsstellen überwiesen. Am 31. August 1929 standen 74 Prozent der vermittelten Schüler und 53 Prozent der überhaupt aufgenommenen Schüler in Arbeit. Das ist ein durchaus erfreuliches Resultat, das zu weiteren Versuchen ermutigt. Die Vermittlung haben die Arbeitsämter und die „Deutsche Arbeiterzentrale" übernommen. Eine Schattenseite zeigt allerdings die Schule. Es scheinen dort zum Teil Lehrkräfte zu wirken, denen die Mentalität der Großstadtjugend fremd ist, und die glauben, nur mit militärischem Drill ihr Ziel zu erreichen. Solche ungeeigneten Lehrkräfte müssen rücksichtslos ausgeschieden werden, da sie das ganze Vorhaben in Gefahr bringen und auf die Dauer das Gegenteil des Gewollten herbeiführen.

Mitgliedern der Verwaltungsausschüsse, Fühlung zu nehmen. Die Entscheidungen dürfen jedoch dadurch nicht verzögert werden.

Die endlich erfolgte Neuordnung der Krisenfürsorge hat auch die bescheidensten Erwartungen noch enttäuscht. Besonders schmerzlich ist die Nichtzulassung der Arbeitslosen mit kurzer Anwartschaft, sowie die Herabsetzung der Unterstützungsdauer. Dadurch wird eine unendlich große Zahl von Arbeitslosen weiterhin der gemeindlichen Wohlfahrtspflege überantwortet bzw. bleibt ihr weiter überlassen. Denn auch die ausgesteuerten Arbeitslosen, die schon bei der Wohlfahrtspflege sind, kommen nicht mehr in die Krisenfürsorge hinein. Es fragt sich auch, ob bei der empfindlichen Senkung der Unterstützungssätze nicht in so vielen Fällen Zusatzunterstützung durch die Gemeinde nötig wird, daß die Zulassung zur Krisenunterstützung ihren Sinn verliert. Die Berechnung für die Feststellung der Bedürftigkeit ist vereinfacht, zugleich aber auch verschärft worden. Für eine Mitwirkung der Gemeinden bietet sie kaum Raum. Es ist bekannt, daß äußerste Finanznot die Regierung und den Reichsarbeitsminister bestimmt hat, diese unzulängliche Verordnung zu erlassen. Indessen kann die Regellosigkeit des ganzen Zustandes und die unterschiedliche Behandlung der Arbeitslosen damit nicht gerechtfertigt werden. Die neue Regelung kann nur eine Zwischenlösung sein und die Zeit für diese Zwischenlösung muß kurz, sehr kurz sein. Die Aufgabe bleibt, eine Abgrenzung herbeizuführen, nach der die Arbeitsfähigen und Arbeitswilligen nur vom Arbeitsamt, und nur die Erwerbsbeschränkten vom Wohlfahrtsamt betreut werden. („Der Deutsche" Nr. 262/30.)

Kauft nur deutsche Wirkwaren

Weihnachten und dreieinhalb Millionen Arbeitslose! Wie trostlos beeinflußte diese Elendszahl die in anderen Jahren so emsigen und eifrigen Vorbereitungen zum Weihnachtsfeste. Wieviel Not und Jammer hätte beseitigt werden können, wenn man sich bei den diesjährigen spärlicheren Weihnachtseinkäufen auf die guten deutschen Waren besonnen und durch ihren Kauf bewiesen hätte, daß man Herz und Verständnis für die Not unseres Volkes besitzt. In jeder Auslandsware steckt der Lohn für den ausländischen Arbeiter. Jeder deutsche Käufer sollte bedenken, daß er durch den Kauf deutscher Waren deutschen Volksgenossen Brot und Arbeit schenkt.

Die deutsche Wirkwarenindustrie hat unter der gegenwärtigen Krise besonders schwer zu leiden. Sie weist bereits Anzeichen eines allmählichen Verfalls auf. Wie groß die Gefahr ist, von der die gesamte Volkswirtschaft und damit auch unser aller Los unheilvoll beeinflußt wird, beweist das Trümmerfeld der Textilinsolvenzen. Im Durchschnitt endeten 1929 monatlich 240 Textilfirmen jeder Größe im Konkurs- und Vergleichsverfahren.

Trotzdem haben wir keinen Grund zu übertriebenem Pessimismus. Deutschlands Wirkwarenindustrie hat Weltruf. Wenngleich 1589 die Engländer und Franzosen die Grundlage für die Wirkwarenindustrie durch die Erfindung des Handkulierstuhls des Engländers William Lee gelegt haben, so hat doch die Wirkerei und Strickerei ihr Hauptbetätigungsfeld in Deutschland gefunden. Anfang des 17. Jahrhunderts begann der Siegeslauf der Wirkerei in Deutschland, die heute zu einem der wichtigsten Textilindustriezweige geworden ist. Die Wirkerei gliedert sich in Strumpfwaren-, Trikotagen-, Handschuh- und Phantasiewarenherstellung. Die ständig aufsteigende Entwicklung der deutschen Wirkwarenindustrie ist bedingt durch das Geschick dieses Wirtschaftszweiges, ihre Waren mehr und mehr zu vervollkommnen und zu einem modischen Erzeugnis gestaltet zu haben. Einen neuen erweiterten Aufschwung hat die Wirkwarenherstellung durch die Kunstseideerzeugung erfahren. Die Kunstseideerzeugnisse Deutschlands beginnen bei ihrer hervorragenden Güte, der Vielgestaltigkeit ihrer Musterung und der Anpassungsfähigkeit an den Geschmack der Käufer mehr und mehr an Bedeutung zu gewinnen. Die deutsche Wirkwarenindustrie beschäftigt zurzeit noch rund 220 000 Menschen. Der Wert ihrer Erzeugung wird mit 1,25 bis 1,5 Milliarden jährlich angegeben.

Der volkswirtschaftliche Wert dieser Industrie liegt aber noch in ihrer Bedeutung für den deutschen Außenhandel. Sie ist mit einem Gesamtausfuhrwert im Jahre 1929 von 300 bis 350 Millionen bei einer Gesamtausfuhr der deutschen Textilindustrie an Fertigfabrikaten von etwa 1,33 Milliarden ein wichtiger Ausfuhrzweig der deutschen Wirtschaft. Die Hälfte der Ausfuhr fällt auf die Strumpfindustrie, ein Drittel auf Handschuhe und der Rest auf die Ausfuhr sonstiger Wirkwaren. Seit dem Kriege versuchen u. a. Belgien, die Schweiz, die Tschechoslowakei, Großbritannien, die Vereinigten Staaten, Italien und Frankreich, mehr und mehr selbständig zu werden und selbst in Deutschland mit der deutschen Wirkwarenindustrie in starken Wettbewerb zu treten. Der Wert der Einfuhr wollener und baumwollener Strümpfe betrug 1928 schon über 20 Millionen Mark. Darum bevorzugt bei eueren Einkäufen die guten deutschen Wirkwaren, ihr handelt vernünftig und werdet gut bedient.

Zur Tarifkündigung in der Herrenkonfektion

In der letzten Nummer unserer Zeitung teilten wir schon kurz mit, daß der Arbeitgeberverband der Herren- und Knabenkleider-Fabrikanten den Reichstarifvertrag für die Herrenkonfektion nebst Lohnabkommen sowie den Reichstarifvertrag für die Zuschneider in der Herrenkonfektion zum 31. März 1931 gekündigt hat.

Der Arbeitgeberverband begründet die Kündigung damit, daß das bisherige Tarifsystem unhaltbar geworden und daß außerdem die Löhne zu hoch seien. Die Fabrikanten hätten die Preise wesentlich abgebaut, ohne bisher die Löhne kürzen zu können. Der Zustand sei für die Fabrikanten nicht länger tragbar. Es werden dann längere Ausführungen gemacht, die beweisen sollen, daß das bisherige Tarifsystem den Erfordernissen in der Industrie nicht genüge. Der Arbeitgeberverband wünscht einen vollständig neuen Aufbau des Vertrages, ohne zu sagen, wie derselbe aussehen soll. Schließlich stellt er dann Eventualanträge, die für den Fall gelten sollen, daß aus irgendwelchen Gründen auf das von ihm für unhaltbar angesehene jetzige Tarifschema zurückgegriffen werden sollte.

Diese Eventualanträge lassen erkennen, was der Arbeitgeberverband erreichen will. In der Lohnfrage wird eine Senkung der Löhne von 15 Prozent beantragt; der Abbau der Zuschneidergehälter soll sogar 20 Prozent betragen. Der Qualitätszuschlag in den oberen Serien soll in Fortfall kommen, der Heimarbeiterzuschlag gekürzt werden. Den Zuschlag für Bügler sollen nur noch die Handbügler bekommen. Weitere Anträge wollen eine Reduzierung der Ferientage sowohl für Schneider und Näherinnen, als auch für Zuschneider herbeiführen. Sehr weitgehende Aenderungen soll auch das Positionsschema erfahren, falls dasselbe bei den Verhandlungen nochmals als Grundlage dienen soll.

Unsere Ortsgruppen, soweit sie Konfektionsschneider haben, erhielten Abschrift von den Anträgen. Sie sind somit in der Lage, sich selbst ein Urteil über die Forderungen der Arbeitgeber zu bilden. Wir werden in einem späteren Artikel zu Einzelheiten noch Stellung nehmen. Doch sei heute schon ausgesprochen, daß nach unserer Meinung ein neuer Tarifvertrag auf der Grundlage, wie sie sich nach den Anträgen der Arbeitgeber ergibt, nicht in Frage kommen kann. Unsere Mitglieder werden es ablehnen, sich in der ärgsten Notzeit einen Tarifvertrag über den Kopf stülpen zu lassen, der ihren Bedürfnissen in keiner Weise Rechnung trägt. Will der Arbeitgeberverband keinen Vertrag, der auch die Rechte der Arbeitnehmer wahrt, so werden wir bis auf weiteres auf einen solchen verzichten müssen. Auch für die Konfektionsarbeiter werden einmal bessere Zeiten kommen.

Keine Ausgleichsquittungen unterschreiben

Unsere Mitglieder, die als Arbeitsrichter tätig sind, erleben es fast bei jeder Sitzung des Arbeitsgerichtes, daß Klagen nur deshalb verloren gehen, weil die Kläger beim Austritt aus dem Arbeitsverhältnis eine sogen. Ausgleichsquittung unterschrieben haben. Sie bescheinigten darin dem Arbeitgeber, daß sie keine Forderungen mehr an ihn zu stellen haben. Später stellen sie dann fest, daß sie den richtigen Lohn nicht bekamen, und glauben nun, sich den Restlohn noch durch eine Klage holen zu können. Diese Rechnung ist fast immer falsch. Eine solche Klage kann nur dann Erfolg haben, wenn nachgewiesen wird, daß die Ausgleichsquittung von dem Arbeiter in arglistiger Weise erschlichen wurde.

Vielfach glauben die Arbeiter, eine ihnen vorgelegte Ausgleichsquittung unterschreiben zu müssen. Vielleicht droht auch der Arbeitgeber, die Abgangspapiere festzuhalten, wenn die Quittung nicht unterschrieben wird. Demgegenüber sei festgestellt, daß niemand einen Arbeiter zwingen kann, eine Ausgleichsquittung zu unterschreiben. Der Arbeiter ist lediglich verpflichtet, den Lohn zu quittieren, den er bei der betreffenden Lohnzahlung erhalten hat. Etwas anderes braucht er nicht zu unterschreiben. Hält ein Arbeitgeber die Abgangspapiere fest, so gibt es Mittel genug, um den Arbeitgeber zu zwingen, dieselben herauszugeben. Der Arbeitgeber ist außerdem für den Schaden haftbar, der einem Arbeiter durch Zurückhaltung der Abgangspapiere erwächst.

Wir warnen deshalb alle Mitglieder, Ausgleichsquittungen zu unterschreiben, weil sie sich dadurch jedes Mittel aus der Hand nehmen lassen, evtl. noch bestehende Forderungen an den Arbeitgeber einzutreiben. Kein Arbeiter hat Ursache, dem Arbeitgeber einen Teil des sauer verdienten Lohnes zu schenken. Wer die Augen aufmacht, braucht nicht auf die Spitzfindigkeiten mancher Arbeitgeber hereinzufallen.

Die neuen Löhne in der Woll- und Haarhutindustrie

Nach dem am 26. November 1930 für die deutsche Woll- und Haarhutindustrie ein bindender Lohnschiedsspruch ergangen war, haben die Vertragsparteien nachstehende Lohnvereinbarung getroffen, welche am 1. Januar 1931 in Kraft tritt:

§ 1

Es werden zwei Lohnbezirke gebildet. Zum ersten Lohnbezirk rechnet Berlin. Alle anderen Gebiete bilden den zweiten Lohnbezirk; Homberg v. d. H. und Friedrichsdorf bilden zusammen eine Sondergruppe des zweiten Lohnbezirks.

§ 2

Die Bestimmungen dieses Lohntarifs gelten vom Beginn der am Freitag den 9. Januar 1931, zur Auszahlung kommenden Lohnwoche ab.

§ 3

Die Stundenlöhne betragen für Arbeitnehmer

im I. Lohnbezirk:

	über 21. J.	18—21 J.	16—18 J.	14—16 J.
1. Facharbeiter				
männliche	88	65	45,5	30
weibliche	65	47,5	42	27
2. Hilfsarbeiter				
männliche	79,5	56,5	42	27
weibliche	56,5	44,5	38	25

Der Berliner Wollhutbetrieb kann durch örtliche Uebereinkommen des Arbeitgebers mit der Gewerkschaft und dem Betriebsrat Stundenlohnsätze vereinbaren, die unter den Berliner Lohnsätzen liegen; sie dürfen jedoch nicht niedriger sein als die Provinzsätze.

II. Lohnbezirk A. Allgemein:				
1. Facharbeiter				
männliche	76	57,5	40	27
weibliche	56,5	44	36	25
2. Hilfsarbeiter				
männliche	70	50	36	25
weibliche	48	40	31,5	20,5
B. Sondergruppe: Homburg v. d. H., Friedrichsdorf:				
1. Facharbeiter				
männliche	78	58,5	40	29
weibliche	58	46	37	26,5
2. Hilfsarbeiter				
männliche	72	51,5	37	26,5
weibliche	49,5	40	32,5	21,5

Eine vollkommene Angleichung der Lohnsätze der Sondergruppe an die Lohnsätze der Provinz vom 1. April 1931 ab wird einer besonderen Betriebsvereinbarung unter Zuziehung der Gewerkschaften vorbehalten.

§ 4

Die bisher geltenden Akkordlöhne werden um 5 v. H. gesenkt. Für die Sondergruppe, Homburg v. d. H., Friedrichsdorf um 7,5 v. H.

§ 5

Der Reichslohntarif kann mit einmonatiger Frist, erstmalig zum 31. Oktober 1931, gekündigt werden. Erfolgt eine Kündigung nicht, so läuft er jeweilig um einen Monat weiter.

Unterschriften.

Auf Grund des Schiedsspruches vom 26. November 1930 beträgt gemäß § 3 des Reichsmanteltarifs ab 1. Januar 1931 das Akkordsoll eines Facharbeiters bzw. einer Facharbeiterin über 21 Jahren:

I. Lohnbezirk:	männlich	110,00 Pf.
	weiblich	81,25 Pf.
II. Lohnbezirk	männlich	95,00 Pf.
	weiblich	69,50 Pf.
Sondergruppe:	männlich	97,50 Pf.
	weiblich	72,50 Pf.

Tarifbewegungen

Schiedsspruch für die Strohhutindustrie

Die Lohnvereinbarung für die Strohhutindustrie vom 18. Oktober 1930 wurde von beiden Parteien gekündigt. Die Arbeitgeber forderten eine Lohnherabsetzung, die Arbeitnehmer eine Erhöhung der bestehenden Löhne.

Auf Antrag der Arbeitgeber hat das Reichsarbeitsministerium die Parteien zu einer Besprechung geladen, welche am 18. Dezember 1930 stattfand. Bei derselben haben die Parteien nach mehrstündiger Verhandlung eine Vereinbarung getroffen, sich einem vom Herrn Regierungsrat Dr. Dobberstein vom RAM. zu fällenden Schiedsspruch zu unterwerfen. Dieser hat folgenden Wortlaut:

Schiedsspruch

Auf Grund der von den Parteien getroffenen Vereinbarung ergeht folgender Schiedsspruch: Das Lohnabkommen vom 20. Februar 1929, das von beiden Parteien zum 31. Januar 1931 gekündigt worden ist, wird mit nachstehenden Modifikationen über den 31. Januar 1931, dem Ablauftermin, hinaus verlängert:

1. Der 6prozentige Zuschlag auf die Akkordlöhne kommt vom 1. Februar 1931 ab in Fortfall.
2. Die Basis für die Berechnung des Akkordlohnes der im Abschnitt 12 des Manteltarifes vom 31. August 1928 aufgeführten Arbeiten wird auf 75 Pf. pro Stunde festgesetzt, so daß der Richtlatz für diesen Akkordlohn fortab 97,5 Pf. beträgt.
3. Dieses Abkommen läuft bis zum 31. Dezember 1931. Zu diesem Termin kann es erstmalig mit dreimonatiger Frist, d. h. am 1. Oktober 1931, aufgekündigt werden. Mangels einer Kündigung läuft das Abkommen jeweils um drei Monate weiter.

Berlin, den 18. Dezember 1930.

gez.: Dr. Dobberstein.

Nach diesem Schiedsspruch haben zwar die Akkordlöhne eine Senkung erfahren, doch bleiben die Zeitlöhne davon unberührt. Pflicht der in der Branche Beschäftigten ist es, darauf zu achten, daß die Akkordlöhne nicht weiter gesenkt werden, als dies nach dem Schiedsspruch zulässig ist.

Neues Gedingeabkommen für die Arbeitnehmer in den Betrieben des Reichswehrministeriums

Zum Tarifvertrag für die Arbeiter in den Staatsbetrieben bestand für die Betriebe des Reichswehrministeriums ein gesondertes Gedingeabkommen und ein Ergänzungsabkommen für die Arbeitnehmer der Bekleidungsämter. Dieses soll nunmehr durch ein neues Abkommen ersetzt werden. Die veränderten technischen Einrichtungen der Bekleidungsämter geben hierzu den Anlaß. Nachdem zwischen den Vertragsparteien gegenseitig Entwürfe ausgetauscht wurden, fanden am 3. Dezember 1930 im Reichswehrministerium Verhandlungen statt, welche zu einem Ergebnis führten. Am meisten war der Gedingeausschuß bei den Bekleidungsämtern umstritten. Nach mehrstündiger Beratung konnte eine Einigung erzielt werden. Das neue Abkommen tritt mit dem 1. Januar 1931 in Kraft. Nach Unterzeichnung durch die Vertragsparteien werden wir den Wortlaut des Abkommens veröffentlichen.

Tarifabschluß mit dem Verband deutscher Lohngewerbetreibender für die Berliner Herrenkonfektion

Für die Arbeitnehmer der Herrenkonfektion in Berlin, welche bei Zwischenmeistern beschäftigt sind, war die Entlohnung bisher sehr umstritten. Diesem Zustand wurde nun durch Abschluß eines Tarifvertrages ein Ende gesetzt. Der neue Vertrag regelt sowohl die Zeitlöhne der auf den Werkstätten der Zwischenmeister beschäftigten Arbeitnehmer, als auch die Akkordlöhne der Heimarbeiterinnen. Zur Ueberwachung und Durchführung des Vertrages haben die Parteien eine Kontrollkommission eingesetzt. Damit ist eine lange Forderung der Arbeitnehmer erfüllt.

Arbeiterkonfektion M.Gladbach-Rheydt

Der Arbeitgeberverband der Kleiderfabriken von M.Gladbach-Rheydt und Umgebung hat den Tarifvertrag (Mantel- und Lohntarif) zum 28. Februar 1931 gekündigt. Er beantragt eine Lohnherabsetzung um 15 Prozent sowie eine Anzahl Verschlechterungen im Mantelvertrag.

Wäsche- und Berufskleiderbranche im rheinisch-westfälischen Industriebezirk

Der für diese Branche bestehende Tarifvertrag ist zum 31. Januar 1931 von den Arbeitgebern gekündigt worden. Forderungen sind bisher nicht gestellt. Der Vertreter der an dem Vertrag beteiligten Firmen teilt mit, daß er die Forderungen beim ersten Verhandlungstermin bekanntgeben und begründen werde. Man scheint arbeitgeberseits in der Branche ein „abgekürztes Verfahren" für Tarifverhandlungen zur Einführung bringen zu wollen. Wozu den Arbeitnehmervertretern auch noch Gelegenheit geben, sich die Abbauforderungen der Arbeitgeber anzusehen? Das hat man in der Jetztzeit nicht notwendig. Die Arbeitnehmer mögen Ja und Amen zu den Forderungen der Arbeitgeber sagen, und die Sache ist erledigt. Wollen sie das nicht, so haben die Herren kein Interesse mehr an einer tarifvertraglichen Bindung.

Für Augsburg

ist das Lohnabkommen für die Putzbranche seitens des Arbeitgeberverbandes gekündigt worden. In der Augsburger Damenkonfektion besteht seit dem letzten Frühjahr kein Lohnabkommen mehr. Ein Antrag der Gehilfenverbände, den Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses, der eine Lohnerhöhung von 2 Pf. vorsah, für verbindlich zu erklären, wurde vom Schlichter abgelehnt. Tariflos in bezug auf die Lohnsätze ist ferner die Damenmaßschneiderei in Augsburg.

In Breslau

sind die Tarifverträge für die Aenderungsateliers in der Damenschneiderei, für die Putzbranche und für die Arbeiterkonfektion von den Arbeitgebern gekündigt worden.

★

Das neue Jahr beginnt somit in bezug auf die Tarifbewegungen sehr „vielversprechend". Die Arbeitgeber versuchen, auf der ganzen Linie einen Abbau der Löhne durchzusetzen. Es hagelt in letzter Zeit geradezu Tarifkündigungen. Die Reaktion, die jetzt überall vordringt, sollte Anlaß für alle Mitglieder sein, doppelte und dreifache Werbearbeit für den Verband zu leisten. Auch in der Abwehr kann und wird sich der Wert der Organisation zeigen.

Arbeiterinnenkurse in Schlesien

Unlängst fanden in Neiße und Liegnitz Wochenendkurse für Arbeiterinnen statt, die vom Gesamtverband arangiert waren. Sie standen unter der Leitung der Kollegin Amann (Berlin). Von einer Teilnehmerin des Kursus in Liegnitz wird uns darüber berichtet.

Der Kursus zählte 45 Teilnehmerinnen. Kollegin Amann sprach über das Thema: „Die kulturelle Bedeutung der Gewerkschaftsbewegung für die berufstätige Frau und die Arbeiterfamilie". Sie erläuterte zunächst den Begriff „Kultur". Gewerkschaftsarbeit ist Kulturarbeit im wahrsten Sinne des Wortes. Die Gewerkschaft lehrt solidarisch handeln, d. h. eintreten „aller für einen und einer für alle". Ebenso erzieht die Gewerkschaft ihre Mitglieder zu standesbewußten Berufsangehörigen, denn jeder Berufsangehörige muß Berufsstolz besitzen und Standesbewußtsein in sich fühlen. Ein Höherstreben soll nicht bedeuten ein Herausstreben aus seinem Beruf, sondern Vorwärtsstreben und durch eigene Kraft hochkommen. Die Berufsangehörigen der verschiedensten Berufe müssen im Leben den Weg zueinander finden, wessen Berufes dieser oder jener auch sein mag. Aus dem Standesbewußtsein soll kein Standesdünkel werden. Auch die Kolleginnen müssen mehr Standesbewußtsein besitzen, damit sie ihre Arbeit höher bewerten lernen und nicht zur Lohndrückerin des Mannes werden.

Ferner sprach Kollegin Sahlberg (Berlin) über „Die Wirtschaftskrise und ihre Auswirkung auf die Frauenarbeit". Sie behandelte einleitend die Ursachen der Wirtschaftskrise. Da die Verträge in Form der Arbeitsgemeinschaft stattfanden, bot sich den Kolleginnen Gelegenheit, ihre Ansichten zu den einzelnen Punkten des Vortrages zu äußern. Es wurde davon rege Gebrauch gemacht. In Rede und Gegenrede spielte namentlich die Frage der Rationalisierung der Kauf deutscher Waren an Stelle vermeidbarer Auslandswaren, Arbeitszeitverkürzung und neuntes Schuljahr eine Rolle.

Den dritten Vortrag hielt wiederum Kollegin Amann. Das Thema lautete: „Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung". Sie behandelte die Grundzüge des Gesetzes und insbesondere die Aenderung desselben durch die Notverordnung des Reichspräsidenten.

Der vierte Vortrag wurde von Kollegin Liebich (Breslau) gehalten über: „Die Wirtschaftslage in Schlesien unter besonderer Berücksichtigung der Frauenarbeit". Rednerin führte aus, daß die Frauenarbeit in den letzten Jahrzehnten stark zugenommen habe. Infolge ihrer größeren Fingerfertigkeit werden Frauen für manche Berufe vorwiegend verwendet. Ganz besonders die jüngeren Arbeiterinnen werden bevorzugt, weil sie besonders anpassungsfähig sind und in Akkordarbeit sehr oft die älteren übertreffen. Leider ist der Begriff „junge Arbeiterinnen" dehnbar. In manchen Betrieben gehören Arbeiterinnen über 18 Jahren schon zum alten Eisen! Und doch sind sehr viel junge Arbeiterinnen, ebenso wie die älteren, arbeitslos. Die Arbeitslosigkeit wirkt sich besonders stark im Bekleidungsgewerbe, sowie auch in der Baumwollen- und Leinenindustrie aus. Referentin gab dann einen Ueberblick über den Beschäftigungsgrad in den verschiedenen Berufen mit Frauenarbeit. Schlesien sei von der Arbeitslosigkeit besonders stark betroffen, vor allem aber die Stadt Breslau. Sie belegte diese Ausführungen mit eingehendem Zahlenmaterial.

Zu der leiblichen Not kommt noch die seelische Not der Arbeitslosen hinzu. Solange nicht die Not durch Beschaffung von Arbeit behoben werden kann, sind alle Bestrebungen zu begrüßen, die darauf hinauslaufen, diese Not der Arbeitslosen in etwa zu mildern. Erfreulicherweise hat sich katholischer- und evangelischerseits die freie Wohlfahrtspflege in den Dienst der Sache gestellt. Sie macht es sich zur Aufgabe, namentlich jugendliche Arbeitslose zu sammeln, um sie den schlechten Einflüssen der Straße zu entziehen. Rednerin betonte zum Schluß, daß auch die christlichen Gewerkschaften sich an diesem Liebeswerk beteiligen könnten und sollten. In einigen Städten sei bereits der Anfang dazu gemacht.

Den Schlußvortrag hielt Kollegin Fischer (Dresden). Sie sprach über: „Die weibliche Jugend im Verband, ihre Aufgaben und ihre Führung". Ausgehend von früheren Zeiten, in denen die Arbeiterin schwer für eine gewerkschaftliche Organisation zu gewinnen war, wies Kollegin Fischer darauf hin, daß heute die Arbeiterin in der Gewerkschaftsbewegung an Bedeutung gewonnen hat. Dieses ist auf die starke Zunahme der Frauenerwerbsarbeit zurückzuführen. Im Vordergrund steht zunächst die Lohnfrage, die durch die Gewerkschaften, auch für die Arbeiterin, geregelt wird. „Gleiche Arbeit, gleicher Lohn", muß unser Ziel sein, damit die Frau nicht nur als billige Kraft eingestellt wird. Nebst dieser Aufgabe hat die Arbeiterinnenbewegung auch ideelle Aufgaben zu erfüllen. Die Frau ist in der Gewerkschaftsbewegung zur Staatsbürgerin zu erziehen, auch muß sie in sozialpolitischen Dingen geschult werden. Die Versammlungen der Arbeiterinnen, besonders die der Jugendlichen, sollen so ausgestaltet sein, daß sie neben ernsten Wirtschaftsfragen auch einen geselligen, unterhaltenden Teil haben, so daß die Kolleginnen gern die Versammlungen besuchen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß der Kursus den Teilnehmerinnen viel Anregungen gegeben hat. Möchten alle Kolleginnen, die an den Kursen teilnehmen konnten, diese im Interesse der christlichen Gewerkschaftsbewegung verwenden.

Friseurgewerbe

So etwas nennt man Tarifvertrag

Seit Inkrafttreten der Verordnung über die Arbeitszeit vom 14. April 1927 sind die Friseurinnungen leichter zu bewegen, Tarifverträge mit der Gehilfenschaft zu tätigen, als wie dies vordem der Fall war. Die Ursache liegt darin, daß es durch Tarifvertrag möglich ist, die Arbeitszeit den besonderen Verhältnissen im Gewerbe anzupassen. Die Tarifverträge im Friseurgewerbe nehmen in bezug auf die Regelung der Arbeitszeit eine Sonderstellung ein. Die in den Tarifverträgen festgelegte Arbeitszeit weicht in der Regel stark von der Regelung in den Verträgen für andere Berufe ab. Daraus ist ersichtlich, daß auch die Vertreter der organisierten Gehilfenschaft bei Abschluß der Tarifverträge bereit sind, den Notwendigkeiten im Gewerbe Rechnung zu tragen.

Einzelnen Innungen scheint aber die Erkenntnis und Bereitwilligkeit der Gewerkschaftsvertreter bei den Tarifverhandlungen noch nicht weit genug zu gehen. Sie suchen nach Tarifkontrahenten, die sich restlos der Meinung der Innungsvertreter in bezug auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen anschließen. Vorkommnisse aus neuerer Zeit zeigen, daß einzelne Innungen in den sogen. Fachvereinen die willfährigen Objekte für ihre Zwecke gefunden haben. Sie treffen mit diesen Fachvereinen Vereinbarungen über die Lohn- und Arbeitsbedingungen und nennen solche Verträge auch Tarifverträge.

Wir wissen nicht, ob die Leiter der Fachvereine sich bewußt sind, daß sie rechtlich gar nicht in der Lage sind, Tarifverträge für die Mitglieder der Fachvereine abzuschließen. Sind sie es nicht, so wird es Zeit, daß sie sich die notwendigen Kenntnisse über das Tarifvertragsrecht aneignen, damit die Mitglieder der Fachvereine für die Zukunft vor Schaden bewahrt bleiben. Die Rechtslage ist nämlich die, daß kein Friseurgehilfe aus einem sogen. Tarifvertrage, der von einem Fachverein getätigt wurde, irgendwelche Rechte herleiten kann. Eine Vereinbarung zwischen Innungen und Fachvereinen ist tarifrechtlich ohne jede Bedeutung; auch für die Innungsmeister. Diese können sich z. B. bei Ueberschreitung der Arbeitszeit, wie sie in der Verordnung vom 14. April 1927 festgelegt ist, im Ernstfalle nicht mit Erfolg auf einen solchen Vertrag berufen. Den Fachvereinen fehlt nämlich jedwede Voraussetzung für eine Tarifführigkeit, die Vorbedingung für den Abschluß von Tarifverträgen ist.

Wir müssen vorläufig annehmen, daß den Leitern der Fachvereine diese Rechtslage nicht genügend bekannt ist. Anderenfalls wäre ihre Handlungsweise unentschuldbar. Die Sache läge dann ja so, daß die Leiter der Vereine ihre Mitglieder mit Vorbedacht hintergangen hätten. Das möchten wir ihnen nicht unterstellen. Wir hatten bisher keine Gelegenheit, festzustellen, inwieweit die Vorstände von Fachvereinen, die bis jetzt Vereinbarungen mit Innungen trafen, sich über die Rechtsverhältnisse im klaren waren.

Interessant ist nun, welchen Inhalt die „Tarifverträge" haben, die zwischen Innungen und Fachvereinen abgeschlossen wurden. Vor uns liegt ein solches Monstrum von „Tarifvertrag", der zwischen der Barbier-, Friseur- und Perückenmacherzwangsinnung Werden an der Ruhr und dem Damen- und Herrenfriseur- und Perückenmachergehilfenverein Essen (1904) abgeschlossen wurde. Der „Tarifvertrag" trägt das Datum vom 15. Juli 1930 und als Unterschriften die der Innung einerseits und andererseits folgende: „Die Arbeitnehmerschaft der Stadt Essen." An die Spitze des § 2, der die Arbeitszeit regeln soll, ist folgender Satz gestellt: „Im Friseurhandwerk besteht ein erheblicher Teil der Arbeitszeit im Arbeitsbereitschaft." — Eine tägliche Arbeitszeit bis zu zehn Stunden soll nach dem Vertrag erlaubt sein. Ueberstundenvergütung ist nicht vorgesehen. Der Lohn unterliegt im ersten Jahre nach der Lehre freier Vereinbarung. Für Gehilfen und Gehilfinnen, die länger als ein Jahr aus der Lehre sind, beträgt der Mindestwochenlohn 25 Mark unter Ausschluß von Kost und Wohnung. Andere Lohnfestlegungen enthält der „Vertrag" nicht. Aehnlich sehen auch die Urlaubsbestimmungen aus.

Wenn man sich einen solchen „Tarifvertrag" in seinen Einzelheiten anschaut, so kommt einem unwillkürlich der Gedanke: weshalb mögen die Fachvereine solche Verträge, die den Meistern alles, den Gehilfen aber fast nichts bringen, abschließen? — Schlechter, als wie die Lohn- und Arbeitsbedingungen durch solche Scheinverträge „geregelt" sind, können sie doch auch kaum durch Einzelarbeitsverträge geregelt werden. Dazu kommt dann die Rechtsunsicherheit für die Gehilfen, die man unter solche Verträge stellen will. Sobald sie sich im Streitfalle auf einen solchen „Tarifvertrag" stützen, ist ihre Sache schon verloren. Kein deutscher Richter wird nämlich anerkennen, daß durch solche Vereinbarungen Rechtsnormen geschaffen wurden. Würden sie das tun, so müßten sie auch einem Verschönerungs- oder sonstigem Vereine die Tariffähigkeit zuerkennen.

Die Tendenz solcher Verträge erkennt man am besten aus dem Satz: „Im Friseurhandwerk besteht ein erheblicher Teil der Arbeitszeit in Arbeitsbereitschaft". Um die Anerkennung dieses Grundsatzes kämpfen bekanntlich die Friseurmeister seit Jahren. Er soll ihnen die Möglichkeit geben, die Arbeitszeit im Gewerbe wahllos auszudehnen, die Gehilfenschaft wieder wie früher zwölf und mehr Stunden im Geschäft zu halten. Die organisierte Gehilfenschaft wendet sich mit Recht gegen solche vorsintflutliche Bestrebungen. Fachvereine jedoch halten in dieser Frage — wie das hier besprochene Beispiel zeigt — den Meistern die Steigbügel.

Die Gehilfenschaft im Friseurgewerbe wird erst dann zu menschenwürdigen Zuständen in ihrem Arbeitsverhältnis kommen, wenn sie sich gewerkschaftlich organisiert. Fachvereine können niemals Ersatz für die Gewerkschaft sein. Darum ergeht erneut der Ruf an Kolleginnen und Kollegen des Berufes: Schließt euch der Gewerkschaft christlicher Friseurgehilfen und Friseusen an!

Rundschau

Fahrpreisermäßigung für Jugendpflege

Die nach den Tarifbestimmungen über die 50prozentige Fahrpreisermäßigung für Jugendfahrten ausgestellten Bescheinigungen auf hellblauen Karten über die behördliche Anerkennung verlieren mit Ablauf des Jahres 1930 ihre Gültigkeit. Für die zwei folgenden Jahre 1931/32 wird bei Gewährung der Fahrpreisermäßigung die Bescheinigung auf weißer Karte verlangt. Wir bitten, hiervon die Jugendpflegevereine schon jetzt zu verständigen, damit sie sich rechtzeitig um die neue Bescheinigung bemühen. Andernfalls können sie zu Beginn des neuen Jahres die Fahrpreisermäßigung nicht in Anspruch nehmen.

Die Führerausweise behalten nach wie vor ohne Zeitbeschränkung Gültigkeit.

Verbandsnachrichten

Das Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 1930 unserer Zeitung ist mit der vorliegenden Nummer versandt worden. Es wurde den durch die Post bezogenen Exemplaren beigefügt, sowie jeder Sendung an die Ortsgruppen in einem Exemplar. Sollten in Ortsgruppen mehr Exemplare des Inhaltsverzeichnisses gebraucht werden, so bitten wir, uns dies umgehend zu melden.

Beitragsleistung

Der 3. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 11. bis 17. Januar, der 4. für die Woche vom 18. bis 24. Januar.

Private Zuschneide-Schulen der Zuschneider-Vereinigung von Rheinland u. Westfalen Sitz Köln

Erstkl. Ausbildung in der Damen- und Herrenschneiderei durch neuzeitlich eingestellten Unterricht / Beginn neuer Kurse an jedem 1. u. 16. im Monat. Schnellkurse nach Uebereinkunft / Verlag von Modenblättern, Fachzeitschriften, Lehrbüchern, Schnittmuster-Versand

Prospekte gratis durch die Geschäftsstellen:

Schule Köln, Neumarkt 27-29
„Rundschau" Fachlehranstalt Wuppertal-Elberfeld, Luisenstr. 18-20

Die Moden-Rundschau
Beste und billigste Fachzeitschrift

für jeden Meister und Zuschneider sowie für jeden Schneider und Schneiderin. Dieselbe wird vom Verband der Zuschneider, Zuschneiderinnen und Direktricen, Sitz Hamburg, herausgegeben. Sie kostet im Jahresabonnement

5,00 Mk. im Jahr

Sechsmal im Jahr erscheint ein Doppelheft

Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß wir unter Mithilfe bester Fachleute in dem kommenden Jahr die Fachabend-Ecke in der Zeitschrift noch wesentlich besser ausgestalten werden. Kein Schneider und keine Schneiderin sollte versäumen, die Zeitschrift zu beziehen. Preis für Mitglieder der Verbände Mk. 5.00

Bestellungen sind zu richten

Verlag: Die Moden-Rundschau, Hamburg 11
Admiralitätstraße 101

Rotationsdruck: Kölner Görresdruck A. G., Köln. Verantwortlich für die Redaktion: H. Wullen; für den Verlag: B. Boecker; beide in Köln.